

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Inneres,
Digitalisierung und Migration**

Wohnsitzauflagen für gefährliche Asylbewerber und ihre räumliche Isolierung zum Schutz der Allgemeinheit

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die sieben bisher festgenommenen Syrer auf die Kategorien anerkannter Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis, Asylbewerber im laufenden Verfahren und abgelehnter Asylbewerber aufteilen;
2. ob Personalmangel bei der Freiburger Polizei ursächlich oder mit ursächlich dafür war, dass der vom 10. Oktober 2018 stammende Haftbefehl nicht unmittelbar vollstreckt worden war;
3. was die Aussage „unsicherer Aufenthaltsort“ in Abgrenzung zum „unbekannten Aufenthaltsort“ im konkreten Fall bedeutet hat, genauer ausgedrückt, wann hat die Polizei den oder die mutmaßlichen Aufenthaltsorte unmittelbar nach dem 10. Oktober 2018 auf die Anwesenheit des Gesuchten überprüft oder nicht und hat sie den Gesuchten dort angetroffen oder nicht oder hat sie aus Angst vor einer Solidarisierung anderer Asylbewerber (Stichwort Ellwangen) von einem Zugriff abgesehen;
4. ob die Staatsanwaltschaft bei einer oder mehreren der zuvor verübten Straftaten des Hauptverdächtigen Haftbefehl beantragt hat, falls nein, warum nicht, falls ja, warum diesem Antrag oder diesen Anträgen nicht entsprochen wurde;
5. warum sich der „Sonderstab“ außer Stande sah, den ihm bekannten Gewalttäter aus dem Verkehr zu ziehen, nachdem genau dies eigentlich eine seiner Aufgaben sein soll;

6. ob bei Umsetzung der Vorschläge des Tübinger Oberbürgermeisters Palmer geeignete Liegenschaften des Landes außerhalb besiedelter Gebiete ohne Anschluss des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verfügung stehen;
7. wie sie die Vorschläge von Oberbürgermeister Palmer zur Überwachung und Versorgung Betroffener bewertet;
8. ob sie die Auffassung von Innenminister Strobl teilt, dass das Aufenthaltsgesetz für Asylbewerber und Flüchtlinge keine Einschränkung auf einen bestimmten Ort vorsieht, oder ob sie die Auffassung von Oberbürgermeister Palmer teilt, wonach „das Instrument“ bereits existiert, also keine Wohnsitzauflage erfordert;
9. ob sie die Auffassung teilt, dass für das Anliegen von Oberbürgermeister Palmer keine Wohnsitzauflage, sondern nur eine räumliche Beschränkung in Betracht kommt;
10. ob sie der Auffassung zustimmt, dass das Aufenthaltsgesetz zwar für Asylbewerber, die sich seit drei Monaten geduldet oder gestattet in Deutschland aufhalten, ohne behördliche Verfügung keine räumliche Beschränkung mehr vorsieht, dass aber nach § 61 Absatz 1 c Aufenthaltsgesetz mittels Verwaltungsakt eine räumliche Beschränkung dem Grunde nach angeordnet werden kann;
11. ob sie der Auffassung zustimmt, dass nach vorgenanntem Absatz 1 c eine räumliche Beschränkung für „lediglich“ gefährliche und unintegrierbare Betroffene, die keinen der in Nummern 1 bis 3 aufgeführten Tatbestand verwirklicht haben, nicht möglich ist;
12. ob sie der Auffassung zustimmt, dass Absatz 1 e die Möglichkeiten von Bedingungen und Auflagen zu einer Duldung erweitert;
13. ob sie der Auffassung ist – und ggf. warum nicht – dass eine räumliche Beschränkung nach besagtem Absatz 1 e die Möglichkeit bietet, gewaltbereite und integrationsunwillige Asylbewerber zur Aufenthaltsnahme in „sicheren Landeseinrichtungen“ im Sinne der Palmer’schen Vorstellungen zu verpflichten (bei Beantwortung der Fragen 9 bis 13 sollte von umfangreichen Zitaten aus dem Aufenthaltsgesetz abgesehen werden);
14. welche „Gesetzesänderungen“ der Ministerpräsident mit seiner entsprechenden Äußerung meint, nachdem das Aufenthaltsgesetz Bundesrecht ist, das vom Land nicht geändert werden kann.

08. 11. 2018

Rottmann, Dürr, Berg, Palka, Dr. Grimmer AfD

Begründung

Die Massenvergewaltigung einer Freiburger Studentin am 14. Oktober 2018 in Freiburg hat eine breite politische Debatte, auch auf Bundesebene, ausgelöst.

Die 18-Jährige wurde am jenen Tag von mindestens acht Männern zwischen 19 und 29 Jahren über einen Zeitraum von mehreren Stunden vergewaltigt, nachdem ihr vom Haupttäter sogenannte „K.O.“-Tropfen und/oder Ecstasy-Pillen verabreicht worden sein sollen. Sieben der Männer waren syrische Asylbewerber, einer ein deutscher Staatsangehöriger, von dem bisher nicht bekannt gegeben wurde, ob er über einen Migrationshintergrund verfügt, eventuell sogar über einen syrischen Hintergrund.

Der Haupttäter, der die Frau offenbar anfänglich aus der Diskothek hinausbegleitet, sie als erster geschändet und hiernach seine Freunde der Reihe nach dazu eingeladen haben soll, war dem Innenministerium als mehrfacher Straf- und Gewalttäter, also als Intensivtäter, vorher schon bekannt. Obwohl Ermittlungsverfahren wegen zwei Fällen von sexueller Gewalt, außerdem wegen Diebstahls, Besitzes von Marihuana sowie dreier Körperverletzungen eröffnet waren, befand er sich immer noch auf freiem Fuß. Ein Haftbefehl, der seit dem 10. Oktober vorlag, wurde bis zum Tattag nicht vollstreckt, sondern erst am 21. Oktober, angeblich, weil der Aufenthaltsort „nicht sicher“ gewesen sei; nach anderer Darstellung sei der Grund „Ermittlungstaktik“ gewesen. In der WELT vom 3. November 2018 („Fall Freiburg: Hauptverdächtiger war als sehr gefährlich bekannt“) sagte der Leiter der zuständigen Ermittlungsgruppe, die Polizei habe „nicht das Personal um sofort losreisen zu können“. Die Festnahme sei für den 23. Oktober geplant gewesen. Man habe wegen des Drogenhandels weitere Beweise gegen den Mann sammeln wollen.

Als Reaktion darauf forderte der Tübinger Oberbürgermeister öffentlich im Fernsehen, aber auch auf seinem Facebook-Account, Wohnsitzauflagen. Die entsprechende, öffentlich abrufbare Mitteilung vom 28. Oktober 2018 um 10:41 Uhr (Internetseite Facebook, Profil Boris Palmer) lautet auszugsweise:

„Freiburg und die richtigen Folgen

...

Viele fragen aber: Wie soll das funktionieren? Deshalb einige Erläuterungen.

...

Der Spurwechsel raus aus den Städten könnte so gestaltet werden:

Wenn Polizei, Ordnungsbehörden und Sozialarbeiter vor Ort Kenntnis von Flüchtlingen haben, die wiederholt Gewaltbereitschaft zeigen aber keine Integrationsanstrengungen, dann kann die jeweilige Kommune einen Antrag beim Land auf Erlass einer Wohnsitzauflage in einer staatlichen Einrichtung stellen. Das Instrument existiert bereits, das erfordert also keine Gesetzesänderung.

Die sicheren Landeseinrichtungen sollten nicht zu groß sein, damit die Probleme der Konzentration sich beherrschen lassen. Sie sollten in entlegenen Gegenden sein, wo keine nächtliche Anbindung an den ÖPNV existiert. Die eingewiesenen Flüchtlingen können die Einrichtung zwar verlassen, aber erhalten nur dort ihre Sachleistungen. Geldleistungen werden auf das gesetzlich zulässige Minimum reduziert. Schon zum Essen müssen die Flüchtlingen also da sein. Wer die Einrichtung verlässt, wird kontrolliert und der Zeitpunkt festgehalten. In den Gemeinden in der Umgebung wird eine starke Polizeipräsenz etabliert. In der Einrichtung selbst gibt es jederzeit eine Übermacht der Security.

Nach meiner Auffassung würde dieser weitgehende Entzug der Bewegungsfreiheit die Gefahr von schweren Straftaten aus der Gruppe der gewaltbereiten Flüchtlinge drastisch reduzieren. In den sicheren Landeseinrichtungen könnten die Asylverfahren ruhig beendet und die Abschiebungen vorbereitet und durchgeführt werden, ohne zu riskieren, dass in diesem Zeitraum schwere Straftaten zu beklagen sind. ...

Lieber Kollege Martin Horn, da auch Sie sehr aktiv auf Facebook sind, bitte ich Sie, angesichts der besonderen Betroffenheit der Stadt Freiburg in den letzten Jahren, unsere Initiative zu unterstützen.“

Dafür erntet er sogleich Widerspruch vom Freiburger Oberbürgermeister Horn, der als wirksames Mittel gegen gefährliche Asylbewerber empfahl, dass „...unsere Regeln und Gesetze von allen akzeptiert und eingehalten werden“ sollten.

Der innenpolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, Thomas Blenke MdL, zeigt sich offen für den Vorschlag, der zwar „teilweise populistisch“ sei, jedoch sei es „zum Schutz der Bevölkerung richtig, Flüchtlinge, die Gewaltbereitschaft zeigen und sich nicht an unsere Rechtsordnung halten, in sicheren Einrichtungen unterzubringen“.

Minister Strobl äußerte sich zurückhaltend zur Forderung Palmers und Blenkes. In den Stuttgarter Nachrichten vom 29. Oktober 2018 „Bewegungsfreiheit einschränken“ wird er zitiert mit den Worten „Allerdings sehe das Aufenthaltsgesetz für Asylbewerber und Flüchtlinge keine Einschränkung auf einen bestimmten Ort vor.“ Er widerspricht damit der Auffassung Palmers, dass dieses Instrument „bereits existiere“.

Ministerpräsident Winfried Kretschmann sah „Handlungsbedarf im Umgang mit kriminellen Asylbewerbern“, und gab an, dass derzeit Gesetzesänderungen geprüft würden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 Nr. 4-1310/182-3 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die sieben bisher festgenommenen Syrer auf die Kategorien anerkannter Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis, Asylbewerber im laufenden Verfahren und abgelehnter Asylbewerber aufteilen;

Zu 1.:

In fünf Fällen wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Es handelt sich bei diesen fünf Personen mithin um Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Vier dieser Ausländer sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Einer dieser Ausländer ist im Besitz einer sog. Fiktionsbescheinigung, weil über die Verlängerung der zwischenzeitlich ausgelaufenen Aufenthaltserlaubnis aufgrund der aktuellen strafrechtlichen Ermittlungen noch nicht entschieden werden konnte.

In zwei Fällen wurde subsidiärer Schutz gewährt, wobei in einem Fall die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, da der Ausländer anstelle des subsidiären Schutzes die Anerkennung seiner Asylberechtigung begehrt. In dem abgeschlossenen Verfahren wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG, im anderen Fall wegen des noch anhängigen Asylverfahrens eine Fiktionsbescheinigung erteilt.

2. ob Personalmangel bei der Freiburger Polizei ursächlich oder mit ursächlich dafür war, dass der vom 10. Oktober 2018 stammende Haftbefehl nicht unmittelbar vollstreckt worden war;

3. was die Aussage „unsicherer Aufenthaltsort“ in Abgrenzung zum „unbekannten Aufenthaltsort“ im konkreten Fall bedeutet hat, genauer ausgedrückt, wann hat die Polizei den oder die mutmaßlichen Aufenthaltsorte unmittelbar nach dem 10. Oktober 2018 auf die Anwesenheit des Gesuchten überprüft oder nicht und hat sie den Gesuchten dort angetroffen oder nicht oder hat sie aus Angst vor einer Solidarisierung anderer Asylbewerber (Stichwort Ellwangen) von einem Zugriff abgesehen;

Zu 2. und 3.:

Nach Einschätzung des Polizeipräsidiums Freiburg aufgrund vorliegender Erkenntnisse im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und Rückmeldungen des Vermieters war auch nach Erlass des Haftbefehls der tatsächliche Aufenthaltsort des Beschuldigten unbekannt und damit nicht gesichert. Vor diesem Hintergrund

war vorgesehen, in der 43. Kalenderwoche insbesondere Fahndungs- und Ermittlungskräfte zu bündeln und den bestehenden Durchsuchungsbeschluss gegen den Beschuldigten sowie den Haftbefehl gemeinsam zu vollstrecken.

4. ob die Staatsanwaltschaft bei einer oder mehreren der zuvor verübten Straftaten des Hauptverdächtigen Haftbefehl beantragt hat, falls nein, warum nicht, falls ja, warum diesem Antrag oder diesen Anträgen nicht entsprochen wurde;

Zu 4.:

In anderen Ermittlungsverfahren als denen, die zum Haftbefehl vom 10. Oktober 2018 führten, hat die Staatsanwaltschaft Freiburg keinen Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft bei dem zuständigen Gericht gestellt. Soweit die Verfahren nicht ohnehin bereits wegen fehlenden Tatnachweises einzustellen waren, lagen im Übrigen nach Bewertung der Staatsanwaltschaft Freiburg die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft nicht vor.

5. warum sich der „Sonderstab“ außer Stande sah, den ihm bekannten Gewalttäter aus dem Verkehr zu ziehen, nachdem genau dies eigentlich eine seiner Aufgaben sein soll;

Zu 5.:

Der Sonderstab Gefährliche Ausländer soll ausländerrechtliche Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung von gefährlichen Ausländern, insbesondere zur Beseitigung von Abschiebungshindernissen im Sinne eines Fallmanagements initiieren und koordinieren. Da der im Antrag angesprochene Ausländer anerkannter Flüchtling ist, kommt nach dem einschlägigen Bundesrecht eine Ausweisung seiner Person jedoch erst nach einer erheblichen strafrechtlichen Verurteilung in Betracht. Da eine solche erhebliche strafrechtliche Verurteilung bei dem im Antrag angesprochenen Ausländer noch nicht vorliegt, konnten ausländerrechtliche Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bisher nicht in Betracht kommen.

6. ob bei Umsetzung der Vorschläge des Tübingers Oberbürgermeister Palmer geeignete Liegenschaften des Landes außerhalb besiedelter Gebiete ohne Anschluss des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verfügung stehen;

Zu 6.:

Die Frage nach geeigneten Liegenschaften stellt sich für die Landesregierung nicht, da sie nicht plant, gewaltbereite und integrationsunwillige Flüchtlinge gesammelt in sicheren Landeseinrichtungen unterzubringen.

7. wie sie die Vorschläge von Oberbürgermeister Palmer zur Überwachung und Versorgung Betroffener bewertet;

Zu 7.:

In allen Aufnahmeeinrichtungen existieren Zugangskontrollen. Kommen und Gehen der Bewohner werden mittels elektronischer Zugangssysteme registriert. In allen Erstaufnahmeeinrichtungen sind Sicherheitsdienste vor Ort, die in Konfliktsituationen deeskalierend auf die Bewohner einwirken und bei Bedarf frühzeitig die Polizei hinzuziehen können. Externe Sicherheitsberater zur Begleitung des Sicherheitsdienstes, Einschätzung der Sicherheitslage und Aufdeckung von Sicherheitsrisiken werden als zusätzliche Instrumente ergänzend eingesetzt.

Für die Liegenschaften der vorläufigen Unterbringung können die zuständigen unteren Verwaltungsbehörden der Stadt- und Landkreise Sicherheitsmaßnahmen treffen und beispielsweise Sicherheitsfirmen beauftragen.

Asylbewerber, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer erhalten, sofern sie bedürftig sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Während der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts in Deutschland erhalten Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sogenannte Grundleistungen. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die sich seit 15 Monaten ohne wesentli-

che Unterbrechung in Deutschland aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, erhalten Leistungen entsprechend dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII, Sozialhilfe). Schutzberechtigte mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren erhalten Leistungen unmittelbar nach dem SGB XII, Sozialhilfe, oder dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende).

Bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG hat die Form der Unterbringung Einfluss auf die Art und Weise der Leistungsgewährung. So werden während der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung überwiegend Sachleistungen gewährt, während bei der Unterbringung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen überwiegend Geldleistungen gewährt werden. Während der Zeit des Grundleistungsbezugs wäre zwar nach dem Asylgesetz (AsylG) auch in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 AsylG eine weitgehende Bedarfsdeckung durch Sachleistungen möglich. Doch soll nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für die Dauer der vorläufigen Unterbringung eine Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen grundsätzlich außer Betracht bleiben. Der Umsetzung der Vorschläge des Oberbürgermeisters Palmer zur Versorgung sind, jedenfalls in der vorläufigen Unterbringung, damit rechtliche Grenzen gesetzt.

8. ob sie die Auffassung von Innenminister Strobl teilt, dass das Aufenthaltsgesetz für Asylbewerber und Flüchtlinge keine Einschränkung auf einen bestimmten Ort vorsieht, oder ob sie die Auffassung von Oberbürgermeister Palmer teilt, wonach „das Instrument“ bereits existiert, also keine Wohnauflage erfordert;

9. ob sie die Auffassung teilt, dass für das Anliegen von Oberbürgermeister Palmer keine Wohnsitzauflage, sondern nur eine räumliche Beschränkung in Betracht kommt;

Zu 8. und 9.:

Weder im AsylG noch im AufenthG existiert ein Instrument, das die Umsetzung des Vorschlags von Oberbürgermeister Palmer zulässt. Weder eine Wohnsitzauflage oder eine räumliche Beschränkung kommen hierfür in Betracht:

Eine Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung besteht nur im Rahmen des § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG, wonach Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, verpflichtet sind, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Im Umkehrschluss zu dieser Regelung besteht keine Möglichkeit, evtl. gewaltbereite oder „gefährliche“ Ausländer nach Ablauf dieser Frist wieder in die Aufnahmeeinrichtung zurück zu holen. § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG kann auch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass daraus ein Verbot für das Verlassen der Einrichtung abgeleitet werden könnte. Der Gesetzgeber setzt voraus, dass ein (zumindest kurzfristiges) erlaubnisfreies Verlassen der Einrichtung gewährleistet sein muss.

Die Wohnverpflichtung beinhaltet für den Ausländer keine ständige Anwesenheitspflicht oder jederzeitige Erreichbarkeit in der Aufnahmeeinrichtung.

Die Vorschläge können auch nicht mittels der landesinternen Verteilung von Asylbewerbern aus den Erstaufnahmeeinrichtungen in die vorläufige Unterbringung umgesetzt werden, denn gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 FlüAG sollen die für die vorläufige Unterbringung genutzten Liegenschaften aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sein, den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Durchführung des FlüAG präzisiert diese gesetzliche Vorgabe: Um den Bewohnerinnen und Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen (die der vorläufigen Unterbringung dienen) eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sollen diese Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder im Anschluss daran eingerichtet werden. Eine ausreichende Nutzungsmöglichkeit regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel muss gewährleistet sein.

§ 12 a AufenthG enthält die Möglichkeit, Wohnsitzregelungen für anerkannte Schutzberechtigte zu erlassen. Diese müssen aber entweder der Versorgung mit angemessenem Wohnraum (§ 12 a Abs. 2 AufenthG) oder der Förderung einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland (§ 12 a Abs. 3 AufenthG) dienen. Eine Wohnsitzauflage im vorgeschlagenen Sinne, welche eine weitere Integration gerade verhindern soll, ist von § 12 a AufenthG nicht umfasst.

§ 61 Abs. 1 d AufenthG lässt zwar ebenfalls Wohnsitzauflagen zu, setzt aber voraus, dass der Lebensunterhalt des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers nicht gesichert ist. Damit knüpft diese Rechtsgrundlage nicht an eine Gewaltbereitschaft, Integrationsunwilligkeit oder ähnliche Umstände an. Zudem regelt § 61 Abs. 1 d Satz 4 AufenthG die Befugnis des Ausländers, den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend zu verlassen.

§ 61 Abs. 1 c AufenthG ermöglicht die Anordnung einer räumlichen Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers, etwa wenn er wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern begangen werden kann oder wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer gegen Vorschriften des BtMG verstoßen hat. Diese räumliche Beschränkung ist auch dann möglich, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Die Vorschrift ermöglicht aber nicht die Anordnung des Verbleibs in einer Landeseinrichtung.

Eine räumliche Beschränkung im Falle von Asylbewerbern lässt § 59 b AsylG zu. Der Wortlaut des § 59 b Abs. 1 AsylG entspricht dem Wortlaut des § 61 Abs. 1 c AufenthG und ermächtigt ebenso wenig dazu, dem Asylbewerber den Verbleib in Landeseinrichtungen aufzuerlegen.

Eine Auflage nach § 60 Abs. 1 und Abs. 2 AsylG knüpft an die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts an, nicht aber an Gewaltbereitschaft, Integrationsunwilligkeit oder ähnliche Umstände. Zudem kann der Ausländer auch im Fall einer Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG den in der Wohnsitzauflage genannten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 AsylG.

Einen Antrag einer Kommune beim Land auf Erlass einer Wohnsitzauflage wegen Gewaltbereitschaft oder ähnlichen Gegebenheiten sieht das Ausländerrecht nicht vor.

10. ob sie der Auffassung zustimmt, dass das Aufenthaltsgesetz zwar für Asylbewerber, die sich seit drei Monaten geduldet oder gestattet in Deutschland aufhalten, ohne behördliche Verfügung keine räumliche Beschränkung vorsieht, dass aber nach § 61 Absatz 1 c AufenthG mittels Verwaltungsakt eine räumliche Beschränkung dem Grunde nach angeordnet werden kann;

Zu 10.:

Die Landesregierung stimmt der Auffassung zu, dass nach § 61 Abs. 1 c AufenthG eine räumliche Beschränkung mittels Verwaltungsakt angeordnet werden kann. Es wird jedoch erneut darauf hingewiesen, dass § 61 Abs. 1 c AufenthG nur für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gilt. Die Vorschrift richtet sich mithin gerade nicht an Ausländer, die über einen Aufenthaltstitel oder während eines noch laufenden Asylverfahrens über eine Aufenthaltsgestattung verfügen.

11. ob sie der Auffassung zustimmt, dass nach vorgenanntem Absatz 1 c eine räumliche Beschränkung für „lediglich“ gefährliche und unintegrierbare Betroffene, die keinen der in Nummern 1 bis 3 aufgeführten Tatbestand verwirklicht haben, nicht möglich ist.

Zu 11.:

Die räumliche Beschränkung kann unter den in Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen angeordnet werden. Die in der Fragestellung zu 11 verwendeten Begriffe sind dort nicht ausdrücklich aufgeführt.

12. ob sie der Auffassung zustimmt, dass Absatz 1 e die Möglichkeiten von Bedingungen und Auflagen zu einer Duldung erweitert;

Zu 12.:

Dieser rechtlichen Bewertung wird zugestimmt.

13. ob sie der Auffassung ist – und ggf. warum nicht – dass eine räumliche Beschränkung nach gesagtem Absatz 1 e die Möglichkeit bietet, gewaltbereite und integrationsunwillige Asylbewerber zur Aufenthaltsnahme in „sicheren Landeseinrichtungen“ im Sinne der Palmer’schen Vorstellungen zu verpflichten (bei Beantwortung der Fragen 9 bis 13 sollte von umfänglichen Zitaten aus dem Aufenthaltsgesetz abgesehen werden);

Zu 13.:

Eine entsprechende Verpflichtung lässt sich nicht aus § 61 Abs. 1e AufenthG herleiten, da die Vorschrift nicht für Asylbewerber gilt, sondern vielmehr voraussetzt, dass der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist.

14. welche „Gesetzesänderungen“ der Ministerpräsident mit seiner entsprechenden Äußerung meint, nachdem das Aufenthaltsgesetz Bundesrecht ist, das vom Land nicht geändert werden kann.

Zu 14.:

Auch wenn das Ausländerrecht mit seinen Einzelgesetzen zum großen Teil Bundesrecht ist, kann die Landesregierung gegenüber dem Bund Gesetzesänderungen anregen, wie etwa im Hinblick auf das Ausweisungsrecht. Änderungsbedarf, der aus Sicht der Landesregierung besteht, wurde und wird geprüft.

In Vertretung

Württembergischer
Staatssekretär